

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 4.2.4
(Erkundungsbergwerk Gorleben)**

Änderungsvorschlag des Abg. Steffen Kanitz zu den K-Drs. 212 und /AG4-27

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 212a</p>
--

Vorbemerkung:

In diesem Textvorschlag sind wesentliche Abschnitte bzw. Elemente des Entwurfes der Geschäftsstelle aufgegriffen. Eine umfassende Abhandlung sämtlicher unterschiedlicher Positionen zu Erkundungsergebnissen des Standortes Gorleben sollte nicht Aufgabe der Kommission sein. Der Untersuchungsausschuss des Bundes zum Salzstock Gorleben liefert eine solche Auseinandersetzung. Dieser hat sich mit allen strittigen Positionen befasst und kam ebenfalls zu keiner einheitlichen Auffassung. Insofern kann nur auf diese Ergebnisse verwiesen werden. Die Endlagersuchkommission sollte Verfahrensfehler der Standortsuche zum Standort Gorleben identifizieren (z.B. Festlegung der Kriterien vor Beginn der Standortsuche/ umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung), um daraus für die Zukunft zu lernen - und nicht den untauglichen Versuch unternehmen, die unterschiedlichen Haltungen zur Eignungshöflichkeit einer einheitlichen Schlussfolgerung zuzuführen. Die Bewertung des Salzstocks Gorleben kann nur durch die Anwendung der Kriterien der Standortsuche und dem Vergleich mit anderen Standorten im späteren Verfahren erfolgen.

4.2.4 Erkundungsbergwerk Gorleben

Die Auswahl des Standortes Gorleben im Landkreis Lüchow-Dannenberg führte zu einem politischen und gesellschaftlichen Konflikt von beispielloser Dauer und großer Schärfe, in dem die Kontroverse um die Kernenergie in Deutschland kulminierte. Seit der Standortentscheidung im Jahr 1977 wandten sich über fast vier Jahrzehnte hin Teile der Bevölkerung der Region, zusammen mit Gegnern der Kernkraft von außerhalb, mit kleineren und größeren Demonstrationen, Aktionen und Blockaden gegen die Erkundung des Salzstocks, die Errichtung von Entsorgungsanlagen sowie gegen die Transporte hochradioaktiver Abfallstoffe.

Umstritten waren die geplanten oder errichteten Entsorgungsanlagen parteipolitisch auf Bundesebene sowie zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen, abhängig von den unterschiedlichen Regierungs-Konstellationen. Höhepunkt der Kontroverse war der Untersuchungsausschuss Gorleben des Deutschen Bundestages, der in den Jahren 2010 bis 2013 in einer intensiven Prüfung allen wichtigen Entscheidungen zum Entsorgungsstandort Gorleben von Anfang der 70er bis Ende der 90er Jahre nachging. Die ermittelnden Sachverhalte blieben zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen jedoch strittig.

Parallel hierzu wurde auch von einigen Wissenschaftlern die mögliche Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben für ein Endlager schon früh kontrovers diskutiert bzw. in Frage gestellt. Nicht zuletzt gehen der mit der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes eingeleitete Neustart der Endlagersuche und die Einsetzung der Kommission „*Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe*“ auf den politischen und gesellschaftlichen Dauerkonflikt um den Standort Gorleben zurück.

Die frühe Historie des Erkundungsbergwerks Gorleben ist bereits in Kapitel 2.2.3 dieses Berichts dokumentiert und soll hier nicht nochmals wiederholt werden. In einer Publikation des Niedersächsischen Umweltministeriums mit dem Titel *„Gorleben als Entsorgungs- und Endlagerstandort – Der niedersächsisches Auswahl- und Entscheidungsprozess – Expertise zur Standortvorauswahl für das Entsorgungszentrum 1976/77“* wurde sorgfältig das damalige Verfahren ausgewertet. Weitere Informationen zum Auswahlverfahren und zur Erkundungsgeschichte des Salzstocks Gorleben sind darüber hinaus umfangreich in dem Bericht des Untersuchungsausschusses Gorleben (Drucksache 17/13700 vom 23.05.2013) des Bundestages dargestellt.

Die im April 1979 begonnenen Erkundungsarbeiten im Salzstock Gorleben wurden am 1. Oktober 2000 unterbrochen: Mit der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 verständigten sich die Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen über eine geordnete Beendigung der Stromerzeugung aus der Kernenergie. Ein Eckpunkt hierbei war, dass die Erkundung des Salzstocks Gorleben *„bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen [die so genannten Zweifelsfragen] für mindestens drei, längsten jedoch zehn Jahre“* unterbrochen werden sollte.

In der Anlage 4 der Vereinbarung gab der Bund eine Erklärung zur Erkundung des Salzstockes Gorleben ab, die die wesentlichen geologischen Ergebnisse zusammenfasste:

„Die Ausdehnung des für die Einlagerung von hochradioaktiven Abfällen vorgesehenen Älteren Steinsalzes hat sich im Rahmen der Erkundung des Erkundungsbereichs 1 (EB 1) als größer erwiesen, als ursprünglich angenommen. Der EB 1 reicht allerdings für die prognostizierte Abfallmenge nicht aus. Die analytisch bestimmten Hebungsraten des Salzstockes lassen erwarten, dass im Hinblick auf mögliche Hebungen auch in sehr langen Zeithorizonten (größenordnungsmäßig 1 Mio. Jahre) nicht mit hierdurch verursachten Gefährdungen zu rechnen ist. Es wurden keine nennenswerten Lösungs-, Gas- und Kondensateinschlüsse im älteren Steinsalz gefunden. Die bisherigen Erkenntnisse über ein dichtes Gebirge und damit die Barrierefunktion des Salzes wurden positiv bestätigt. Somit stehen die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben zwar nicht entgegen.“

Allerdings sehe die Bundesregierung die Notwendigkeit, *„die Eignungskriterien für ein Endlager weiterzuentwickeln und die Konzeption für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu überarbeiten“*. Der Stand von Wissenschaft und Technik und die allgemeine Risikobewertung haben sich erheblich weiterentwickelt; *„dies hat Konsequenzen hinsichtlich der weiteren Erkundung des Salzstockes in Gorleben. Vor allem folgende Fragestellungen begründen Zweifel:“* Danach sprach die Vereinbarung die Gasbildung in dichten Salzgestein, die Rück-

holbarkeit, die Geeignetheit von Salz im Vergleich zu anderen Wirtsgesteinen, die Kritikalitätssicherheit bei der direkten Endlagerung und die damals erwartete Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission zum menschlichen Eindringen an.

Der vom BfS im Jahr 2005 erstellte Synthesebericht, die Beantwortung der wirtsgesteinsunabhängigen Zweifelsfragen, stellte fest:

„Als wesentliches Ergebnis der Untersuchungen ist festzuhalten, dass die Möglichkeit und Grenzen eines generischen Vergleiches von Wirtsgesteinen und eine Beantwortung der 12 Fragestellungen erreicht wurde. Danach gibt es kein Wirtsgestein, das grundsätzlich immer eine größte Endlagersicherheit gewährleistet. Für alle in Deutschland relevanten Wirtsgesteine können angepasste Endlagerkonzepte entwickelt werden. Ein Vergleich verschiedener Optionen ist nur im Vergleich konkreter Standorte und Endlagerkonzepte möglich. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Standortvergleiches. [...] Die noch denkbaren Wissenslücken müssen endlagerspezifisch beantwortet werden. Ihre Relevanz für die Sicherheit des Endlagers kann nur mit standort- und anlagenspezifischen Sicherheitsanalysen ermittelt werden.“

Die im Jahr 2010 vom BMU beauftragte „vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben“ (VSG) kam in ihrem Bericht aus dem Jahr 2013 zu folgendem Schluss:

„Aus den Ergebnissen des Vorhabens VSG lässt sich ableiten, dass die im Vorhaben entwickelten Endlagerkonzepte im Verbund mit der geologischen Gesamtsituation am Standort Gorleben oder eines ähnlich gearteten Salzstandortes – unter der Voraussetzung, dass sich die im Vorhaben VSG getroffenen grundlegenden Annahmen in Zukunft als zutreffend erweisen – geeignet sind, die langzeitsicherheitsbezogenen Sicherheitsanforderungen des BMU an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle zu erfüllen.“

Zum 1. Oktober 2010 nahm das BfS die unterbrochene Erkundung wieder auf. Im November 2012 wurden die Arbeiten erneut unterbrochen und am 27. Juli 2013 mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes beendet.

Das Standortauswahlgesetz legt fest, dass der Salzstock wie jeder andere Standort in Deutschland in ein neues Standortauswahlverfahren einbezogen wird. Ausgangslage ist die „Weiße Deutschlandkarte“. Diese Festlegung ist eine wesentliche Grundlage des politischen Kompromisses, der einen Neustart bei der Endlagersuche ermöglicht hat.

Im Juli 2014 erklärten der Bund und das Land Niedersachsen das im Jahr 1977 von der PTB eingeleitete Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Endlagers im Salzstock Gorleben für beendet. Das Land und Bund verständigten sich im Rahmen des Offenhaltungskonzeptes Gorleben darauf, den erschlossenen Erkundungsbereich 1 außer Betrieb nehmen, alle Anlagen aus dem Bereich zu entfernen und ihn abzusperrern. Es werden nur noch die beiden

Schächte des Erkundungsbergwerks und dessen für Bewetterung und Fluchtwege notwendige Teile des Infrastrukturbereiches weiterbetrieben. Auch die Bergwerksanlagen über Tage sollen dem verbliebenen Offenhaltungsbetrieb angepasst werden.

Im April 2015 hat die Kommission „*Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe*“ die Bundesregierung gebeten, eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, „*die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Endlagerstandorte ermöglicht*“. Hintergrund hierfür ist, dass die noch verbliebene Sondersituation des Salzstocks Gorleben in Hinblick auf die vorhandene Veränderungssperre durch eine allgemeine Regelung beendet werden soll. Im Juni 2015 stimmte der Bundesrat der Verlängerung der Veränderungssperre Gorleben nur mit der Maßgabe zu, dass diese am 31. März 2017 ausläuft und bis dahin eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für mögliche potenzielle Endlagerstandorte ermöglicht.

Aufgabe der Kommission war es vor allem wissenschaftlich basierte Kriterien für die Auswahl eines Endlagerstandortes mit dem Ziel der Gewährung der bestmöglichen Standortunabhängigkeit zu erarbeiten. Eine Beurteilung einer möglichen Eignung des Salzstocks Gorleben als Endlagerstandort war nicht Bestandteil des gesetzlichen Auftrages. In Bezug auf den Standort Gorleben geht es ferner darum, aus den Konflikten um den Standort zu lernen und frühere Fehler zu vermeiden.

Dazu dient die Einsetzung der Endlagerkommission. Zwei wesentlich identifizierte Elemente sind, dass einerseits die Auswahlkriterien vor Beginn einer neuen Endlagersuche öffentlich diskutiert und per Gesetz festgelegt werden sollten.

Andererseits kommt der Öffentlichkeitsbeteiligung im gesamten Verfahren eine bedeutende Rolle zu, bei der alle Ergebnisse transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden und Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen.